

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 27/95

vom

27. September 1995

in dem Rechtsstreit

F & S Y GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Heinz Jürgen Se, Philipp-R-Straße, Ro,

Beklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. ,
II. Instanz: W-Straße, O -

g e g e n

Jochen B, T-Straße, A,

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin ,
II. Instanz: W-Straße, D -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Dr. Hübsch, Wiechers und Dr. Wolst

am 27. September 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 22. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlan-
desgerichts Frankfurt am Main vom 22. Juni
1995 wird auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

Beschwerdewert: 68.387,25 DM.

Gründe:

I. Die Beklagte hat ihre Berufung gegen das Urteil des
Landgerichts Darmstadt vom 5. Januar 1995 erst nach Ablauf
der bis zum 19. April 1995 verlängerten Berufungsbegrün-
dungsfrist am 25. April 1995 begründet. Mit Schriftsatz vom
5. Mai 1995, beim Berufungsgericht eingegangen am 8. Mai
1995, hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt und
hierzu vorgetragen: Die Fristversäumung beruhe auf dem

- 3 -

Fehlverhalten der Rechtsanwaltsangestellten Liesel Löbig, die bei ihren Prozeßbevollmächtigten schon über dreieinhalb Jahre beschäftigt sei und als sehr zuverlässig gelte. Frau L. habe es entgegen der ihr allgemein erteilten Weisung unterlassen, anhand des Diktatzettels und der vorliegenden Akten zu prüfen, ob die bereits am 11. April 1995 von dem stellvertretend sachbearbeitenden Rechtsanwalt auf Band diktierte, am folgenden Tag von der Sekretärin zu Hause geschriebene und anschließend von dieser zusammen mit anderem Schreibwerk über Telefonleitung in die EDV-Anlage der Anwaltskanzlei überspielte Berufungsbegründung dort ausgedruckt worden sei. Deswegen sei ihr entgangen, daß der Ausdruck infolge eines nicht mehr aufklärbaren technischen Versagens unterblieben sei. Ferner habe Frau L., der die Überwachung der Fristen im Fristenkalender obliege, am 19. April 1995 den Ablauf der im Fristenkalender eingetragenen Berufungsbegründungsfrist übersehen. Die in der EDV-Anlage gespeicherte Berufungsbegründung sei erst am 24. April 1995 von Frau L. mit Hilfe der Sekretärin aufgespürt, unter diesem Datum ausgedruckt und nach Unterzeichnung durch den zuständigen Rechtsanwalt noch am gleichen Tag abgesandt worden, ohne daß bis dahin die Fristversäumnung bemerkt worden sei. Zur Glaubhaftmachung hat die Beklagte eidesstattliche Versicherungen der Frau L., des betreffenden Rechtsanwalts sowie der Sekretärin und eine auszugsweise Ablichtung des Fristenkalenders vorgelegt.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten zurückgewiesen und ihre Berufung als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beklagte habe nicht hinreichend dargetan, daß sie ohne das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten, welches sie sich anrechnen lassen müsse, an der Wahrung der Berufungsbegründungsfrist gehindert gewesen sei. Der Rechtsanwalt dürfe die Bearbeitung von Fristensachen nur seinem besonders belehrten, zuverlässigen und in geeigneter Weise überwachten Personal überlassen. Hier sei schon nicht erkennbar, ob es sich bei Frau L. um eine im Fristenwesen geschulte Rechtsanwaltsgehilfin oder nur um eine angelernte Kraft handele. Weiter sei unklar, ob und gegebenenfalls seit wann und mit welchem Erfolg sie grundsätzlich mit der Bearbeitung von Fristensachen befaßt sei. Vor allem fehle jeglicher Vortrag dazu, ob und gegebenenfalls wie Frau L. überwacht werde. Im übrigen sei nicht ersichtlich, ob eine wirksame Postausgangskontrolle bestehe. Danach sei ein Organisationsverschulden der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht auszuschließen.

Gegen den ihren Prozeßbevollmächtigten am 18. Juli 1995 zugestellten Beschluß hat die Beklagte am 1. August 1995 sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Das statthafte, form- und fristgerechte, mithin zulässige Rechtsmittel ist nicht begründet. Zu Recht hat das Berufungsgericht der Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und dementsprechend ihre Berufung als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat nicht dargelegt, daß sie ohne ihr Verschulden gehindert war, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO). Sie hat zwar - was nach der ständigen

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zulässig ist (z.B. Urteil vom 24. Juni 1985 - II ZR 69/85 = VersR 1985, 1140; Beschluß vom 4. Oktober 1988 - VI ZB 21/88 = VersR 1989, 165; Beschluß vom 22. Januar 1992 - VIII ZB 35/91 = VersR 1992, 899) - den vom Berufungsgericht zu Recht vermißten Vortrag dazu, daß die im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten angestellte Frau L. sorgfältig ausgewählt, geschult und in geeigneter Weise überwacht worden ist, in der Beschwerdebe-
gründung nachgeholt. Gleichwohl verbleibt es dabei, daß ein Organisationsverschulden der Prozeßbevollmächtigten der Be-
klagten, das sich diese anrechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO), nicht auszuschließen ist.

Es ist bereits nicht hinreichend dargelegt, weswegen es trotz der Eintragung der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender dazu gekommen ist, daß Frau L. den Fristab-
lauf übersehen hat. Dies kann daher auch auf einer unzurei-
chenden Büroorganisation beruhen.

Insbesondere muß der Rechtsanwalt, wie das Berufungsge-
richt zutreffend angenommen hat, nach der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofes eine Ausgangskontrolle
schaffen, die sicherstellt, daß fristwahrende Schriftsätze
auch tatsächlich rechtzeitig hinausgehen. Zu einer wirksa-
men Ausgangskontrolle gehört auch eine Anordnung des
Rechtsanwalts, durch die gewährleistet wird, daß die Erle-
digung der fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Ar-
beitstages anhand des Fristenkalenders von einer dazu be-
auftragten Bürokraft überprüft wird (z.B. Beschlüsse vom
17. Oktober 1990 - XII ZB 84/90 und 26. Mai 1994 - III ZB
16/93 = BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 1 und 3 mit weite-

ren Nachweisen). Dazu, ob eine solche Ausgangskontrolle im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten besteht, hat die Beklagte weder in dem Wiedereinsetzungsgesuch noch - trotz des diesbezüglichen Hinweises des Berufungsgerichts - in der Beschwerdebegründung etwas vorgetragen. Vielmehr hat sie lediglich allgemein geltend gemacht, Frau L. bzw. die jeweils dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt zugeordnete Sekretärin habe die Aufgabe, täglich im Fristenkalender den Ablauf der dort eingetragenen Notfrist zu überwachen. Wie diese Überwachung erfolgt und ob sie insbesondere eine abendliche Postausgangskontrolle anhand des Fristenkalenders einschließt, geht daraus nicht hervor.

Wolf

Dr. Paulusch

Dr. Hübsch

Wiechers

Dr. Wolst